

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 10. April 2024

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2021/00320	Der Petent kritisiert ein Straßenbauvorhaben und fordert, die weiteren Planungen einzustellen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die ökologischen und verkehrstechnischen Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme „Ortsumgehung Schwerin Nord“ sind in den hierfür vorgesehenen Verfahren zu überprüfen und abzuwägen. Neben der derzeit zu erstellenden Entwurfsplanung, die die Grundlage für das anschließend durchzuführende Planfeststellungsverfahren bildet, bedarf es einer aktuellen Verkehrsprognose, die nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) bis zum Ende des 2. Quartals 2024 vorliegt. Die Ermittlung der Verkehrsmengen ist erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird der gesamte Raum Schwerin einschließlich Zu- und Abfahrtsstraßen betrachtet, um über dieses Verkehrsmodell auch die Verkehrsmengen auf dem letzten fehlenden Stück der Ortsumgehung Schwerin zu ermitteln, wobei auch die strukturellen Veränderungen der letzten Jahre zu berücksichtigen sind. Sollte sich eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsflusses durch die Aufnahme überregionaler Verkehre ergeben, ist zu beachten, dass die geplante zweispurige Ortsumgehung an der Seewarte endet und sodann die einspurige Fahrbahn des Paulsdamms zwischen der Seewarte und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rampe den Verkehr aufnehmen muss (Nadel-öhrwirkung). Im Übrigen würde dies zu einer erheblichen Verkehrsbelastung des Ortes Rampe führen, denn die Planungen für eine Ortsumgehung um Rampe fanden keinen Eingang in den Bundesverkehrswegeplan.
2	2022/00018	Die Petentin problematisiert die Umstrukturierungen in der Landesarchäologie und bittet in diesem Zusammenhang um die Beantwortung von Fragen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die von der Petentin gestellten Fragen hat das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium) umfassend beantwortet. Das Verwaltungsgericht Schwerin erkannte für Recht, dass die Praxis, bei lediglich vermuteten Bodendenkmalen eine Kostenpflicht des Trägers eines Bauvorhabens gemäß § 6 Absatz 5 des Denkmalschutzgesetzes zu verfügen, rechtswidrig ist. Nur bei bereits bekannten Bodendenkmalen kann der Grundstückseigentümer zu den Kosten der Bergung und Dokumentation herangezogen werden. Die frühere landeseigene Grabungstätigkeit des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege bei vermuteten Bodendenkmalen wurde folglich eingestellt. Das Erfordernis einer denkmalrechtlichen Genehmigung bei bloß vermuteten Denkmalen sowie die Kostentragungspflicht sind weggefallen, sodass der Bedarf und auch die Finanzierung von Mitarbeitern für den Grabungszweck nicht mehr gegeben sind. Im Zuge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes beabsichtigt das Wissenschaftsministerium, eine entsprechende Rechtsgrundlage auch für jene Fälle zu schaffen,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				in denen das Vorhandensein eines Bodendenkmals mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermutet wird. Die Grabungsleiter, deren Entfristungsklagen wegen der rechtswidrigen Kettenbefristungspraxis erfolgreich waren, haben eine Anschlussverwendung im Bereich der Dokumentation der Funde und Inventarisierung im Fundarchiv gefunden.
3	2022/00027	Der Petent begehrt die Anerkennung des Merkzeichens aG, um Parkerleichterungen im Straßenverkehr beanspruchen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Die Kritik des Landtages wird den beteiligten Behörden schriftlich zur Kenntnis gegeben.	Nachdem das Landesamt für Gesundheit und Soziales den Grad der Behinderung (GdB) von 90 und das Merkzeichen G zuerkannt hatte, hat der Petent zweimal eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO in Form des befristeten gelben Parkausweises erhalten. Im weiteren Verlauf hat das Landesamt aufgrund einer erneuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes einen GdB von 100 und die Merkzeichen G, B zuerkannt, sodass der Petent nunmehr die Voraussetzungen für die Nutzung des orangefarbenen Parkausweises erfüllt. Kritisch zu sehen ist jedoch die jeweils lange Bearbeitungszeit, die insbesondere bei besonderen Umständen wie im Fall des Petenten dazu führt, dass eine zeitnahe Unterstützung in Form eines Parkausweises nicht gewährleistet werden kann.
4	2022/00037	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter über die Arbeitsweise eines Sozialamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Prüfung seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) hat keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Fachdienstes ergeben. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>an. So ist die Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung rechtmäßig ergangen. Die vom Petenten kritisierte Befristung auf sechs Monate resultierte aus der Unangemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung, da der Sozialhilfeträger die den angemessenen Betrag übersteigenden Kosten gemäß § 141 SGB XII lediglich für die Dauer von sechs Monaten übernimmt. Da die Differenz nach Auslaufen der Frist nur noch knapp 5 Euro betragen hat, wurden die Mietkosten in Besonderheit des Einzelfalls ungekürzt übernommen. Auch die Kürzung der Grundsicherung für den Zeitraum von März bis August 2024 wegen fehlender Mitwirkung erfolgte nach fachaufsichtlicher Prüfung rechtmäßig, da der Petent die für die Weiterbewilligung relevanten Unterlagen nicht eingereicht und auch nicht zur Klärung von Fragen beigetragen hat. Soweit der Petent eine Beihilfe zur Erstausrüstung begehrt, wurde diese für eine Erstausrüstung für die Küche gewährt. Darüber hinausgehende Anträge hat das Amt abgelehnt. Der Petent hat hierzu sowie zu weiteren Entscheidungen des Fachdienstes eine gerichtliche Prüfung beantragt, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.</p>
5	2022/00148	Die Petentin fordert eine Änderung des § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung zugunsten von Menschen mit Behinderung, welche	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen	Das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) regelt nicht, dass Menschen mit Behinderung keine selbstständigen Wohngemeinschaften gründen dürfen. Vielmehr zählt § 18

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		eine Wohngemeinschaft gründen wollen.	oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Absatz 2 WoFG abschließend die Personen auf, die zu einem Haushalt nach den Vorgaben zur Erteilung des Wohnberechtigungsscheins nach § 27 WoFG zählen. Dabei fehlt es einer Wohngemeinschaft am entscheidenden Merkmal der Wirtschaftsgemeinschaft. Eine Unterscheidung zwischen Menschen mit oder ohne Behinderung erfolgt hingegen nicht. Insoweit kommt eine Änderung des § 18 Absatz 2 WoFG, die im Übrigen in der Zuständigkeit des Bundes liegt, nicht in Betracht. Um dem Anliegen der Petentin abzuhelpfen, kommt es vielmehr darauf an, dass die Landesregierung Menschen mit Behinderung an anderer Stelle unterstützt und beispielsweise dafür sorgt, dass noch mehr barrierefreie Wohnungen und Gebäude errichtet werden, von denen sie profitieren können. Das Land bietet dementsprechend bereits spezielle Förderprogramme an. Ob diese ausreichend sind und hier ggf. Handlungsbedarf besteht, ist zu prüfen. Die Petition wird insoweit an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages überwiesen.
6	2022/00160	Die Petentin mahnt am Beispiel eines konkreten Falls an, Informationen und Hinweise von Kindern und Jugendlichen über Probleme in stationären Jugendhilfeeinrichtungen ernst zu nehmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Sozialministerium hat erklärt, dass es die Eingabe mit den persönlichen Erfahrungen der Petentin nutzen wird, um in Beratungen nachdrücklich auf notwendige Schutzkonzepte bei Einrichtungsträgern und Prüfungserfordernisse hinzuweisen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
7	2022/00193	Der Petent setzt sich für den Erhalt einer Schweriner Sportstätte ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Entgegen der Auffassung des Petenten kommt der Sportstätte kein Denkmalwert im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu. Dies folgt bereits aus einer Prüfung der Denkmalfachbehörde, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD), aus dem Jahr 2015. In der Denkmalbereichsverordnung findet die Sportstätte ebenfalls keine ausdrückliche Erwähnung. In Anbetracht dessen kann der Erhalt des Stadions denkmalpflegerisch nicht gefordert werden. Nach dem Abriss ist eine Neubebauung mit Wohnungen vorgesehen. Hierzu hat die Stadt Schwerin im Jahr 2018 ein Bebauungsverfahren eingeleitet, bei dem denkmalpflegerische Belange zu berücksichtigen sind. Innerhalb dieses Verfahrens wird das LAKD die Planungen in denkmalfachlicher Weise beurteilen und Hinweise geben. Zudem konnten keine Verstöße bei den in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüssen der Stadtvertretung festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund und insbesondere angesichts der erfolgten Einbindung der fachlich zuständigen Denkmalbehörden wird kein Anlass gesehen, das Vorgehen der Stadt Schwerin zu beanstanden.
8	2022/00204	Der Petent fordert die Einführung von Präventions- und Aufklärungsarbeit über psychische Erkrankungen an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Themen psychische Erkrankungen und Suizidalität sind fächerübergreifend Bestandteil des Unterrichts insbesondere in geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern, in denen eine Auseinandersetzung der Schüler mit verschiedensten Fragen zum Leben und Tod erfolgt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Weiterhin verpflichtet die Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes die öffentlichen Schulen auch zum Aufbau eines schulinternen Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention, das u. a. auch Notfällen präventiv entgegenzuwirken hat. Dazu gehören neben der Sensibilisierung des Schulpersonals auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Schüler für Themen wie den Umgang mit psychischen Störungen. Schulpsychologische Unterstützung für pädagogisches Personal und Schüler geben zudem Beratungsteams des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie sowohl im Rahmen der Prävention als auch Intervention. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern bietet für Lehrkräfte Fortbildungen zum Themenbereich psychische Störungen an. Auch das Thema Sexualität ist bereits in Querschnittsthemen in den Rahmenplänen enthalten.</p>
9	2022/00208	<p>Die Petenten fordern eine Überprüfung des gesamten Bundesverkehrswegeplans hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Klimaschutzziele Deutschlands und setzen sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass die Planungen für die Ortsumfahrung Schwerin-Nord eingestellt werden.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.</p>	<p>Die ökologischen und verkehrstechnischen Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahme „Ortsumgehung Schwerin Nord“ sind in den hierfür vorgesehenen Verfahren zu überprüfen und abzuwägen. Neben der derzeit zu erstellenden Entwurfsplanung, die die Grundlage für das anschließend durchzuführende Planfeststellungsverfahren bildet, bedarf es einer aktuellen Verkehrsprognose, die nach Mitteilung des Wirtschaftsministeriums bis zum Ende des</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>2. Quartals 2024 vorliegt. Die Ermittlung der Verkehrsmengen ist erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Entwurfsplanung wird der gesamte Raum Schwerin einschließlich Zu- und Abfahrtsstraßen betrachtet, um über dieses Verkehrsmodell auch die Verkehrsmengen auf dem letzten fehlenden Stück der Ortsumgehung Schwerin zu ermitteln, wobei auch die strukturellen Veränderungen der letzten Jahre zu berücksichtigen sind. Sollte sich eine erhebliche Erhöhung des Verkehrsflusses durch die Aufnahme überregionaler Verkehre ergeben, ist zu beachten, dass die geplante zweispurige Ortsumgehung an der Seewarte endet und sodann die einspurige Fahrbahn des Paulsdamms zwischen der Seewarte und Rampe den Verkehr aufnehmen muss (Nadelöhrwirkung). Im Übrigen würde dies zu einer erheblichen Verkehrsbelastung des Ortes Rampe führen, denn die Planungen für eine Ortsumgehung um Rampe fanden keinen Eingang in den Bundesverkehrswegeplan.</p>
10	2022/00216	<p>Der Petent macht auf unzureichende Hilfs- und Unterstützungsangebote für psychisch Erkrankte aufmerksam. Er fordert daher, dass im Bereich der Schaffung von Therapiemöglichkeiten und der Ausbildung von Fachkräften weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Das Land unterstützt und fördert bereits viele Strukturen, Verbände und Projekte, die sich mit den vom Petenten benannten Fragen beschäftigen und an die sich Hilfesuchende wenden können. Das Sozialministerium hat den Petenten im Rahmen seiner Stellungnahme über vorhandene Hilfsangebote, Dienste und Einrichtungen informiert. Dennoch ist unumstritten, dass es hier</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verbesserungsbedarf gibt. Die Landesregierung setzt deshalb ihre Anstrengungen zum Ausbau einer gemeindenahen personenzentrierten Psychiatrie fort und wird sich verstärkt der Frage widmen, wie die Hilfe besser und früher bei den Hilfesuchenden ankommen kann.
11	2022/00218	Der Petent wendet sich gegen die versorgungsrechtliche Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Rentenansprüchen von kommunalen Wahlbeamten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelten versorgungsrechtlichen Wartefrist wird Beamten ein Ruhegehalt grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sie mindestens eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet haben. Hintergrund ist, dass sich Beamte ihre lebenslangen Versorgungsansprüche und Hinterbliebenenansprüche durch ein Mindestmaß an Dienstleistung verdient haben müssen. Erfüllen sie diese fünfjährige Mindestzeit nicht, sind sie ohne Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Mindestdienstzeit gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamten­tums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 des Grundgesetzes und gilt auch für Beamte auf Zeit sowie kommunale Wahlbeamte. Für kommunale Wahlbeamte „der ersten Stunde“ – also der ersten Wahlperiode nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern – wurde seitens des Bundes mit § 2 Nummer 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtenVÜV) bereits eine Sonderregelung geschaffen, die als Landesrecht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weitergilt. Aufgrund dieser Sonderregelung erhalten kommunale Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode nach der Wiedervereinigung innehatten, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt wurden und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Gemäß § 2 Nummer 1 BeamtenVÜV werden auf diesen Unterhaltsbeitrag, den auch der Petent erhält, Erwerbseinkommen, aber auch Erwerbseinkommen wie Renten angerechnet. Diese Anrechnung ist mit Blick auf die Funktion dieses Unterhaltsbeitrags als Härtefallregelung für kommunale Wahlbeamte der ersten Stunde auch sachgerecht. Beamte auf Lebenszeit wie auch auf Probe würden hingegen bei einer ruhegehaltstfähigen Dienstzeit von lediglich vier Jahren versorgungslos aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.
12	2022/00219	Die Petentin nimmt Bezug auf den Jahresbericht des Weißen Rings, in dem auf Missstände bei den Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz aufmerksam gemacht wird, und schlägt Maßnahmen zur Beseitigung dieser Missstände vor. In diesem Zusammen-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin beklagt zu Recht die Dauer des Anerkennungsverfahrens, die mit enormen Belastungen für die Betroffenen verbunden ist. Im konkreten Fall wurde das Verfahren nach einer völlig unakzeptablen Dauer von elf Jahren abgeschlossen. Die Petentin erhält rückwirkend ab Juni 2011 eine Grundrente, eine Ausgleichsrente und einen Berufsschadensausgleich. Seit August 2021

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>hang schildert sie ihre jahrelangen Auseinandersetzungen mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, damit ihre aufgrund von SED-Unrechtsmaßnahmen erlittenen haftbedingten Gesundheitsschäden entschädigt werden.</p>		<p>erfolgte zudem eine Zuteilung zu einer gesetzlichen Krankenkasse. Lange Bearbeitungszeiten und eine vergleichsweise geringe Anzahl von Anerkennungen sind ein grundsätzliches Problem im sozialen Entschädigungsrecht wie in Verfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Opferentschädigungsgesetz. Eine deutliche Verbesserung soll zum Jahr 2024 mit der Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen zum sozialen Entschädigungsrecht im neuen Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) erreicht werden. Ziel ist es, allen Opfern von Gewalttaten mit zahlreichen Leistungsverbesserungen, Verfahrenserleichterungen, einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises und den erstmals gesetzlich etablierten Schnellen Hilfen künftig zügig und unkompliziert Hilfen zukommen zu lassen. Um zu überprüfen, ob die Verbesserungen auch greifen, sind verschiedene Evaluationen und Kontrollen vorgesehen. Auch daher werden eine von der Petentin geforderte unabhängige Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle nicht für notwendig erachtet. Dagegen sprechen aus Sicht des Landes zudem – neben dem Rechtsweg – die bereits bestehenden Beratungsstellen, Beschwerdestellen sowie die Möglichkeiten im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Schaffung weiterer Anlaufstellen bringt nach Einschätzung des Landes keinen Mehrwert.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
13	2022/00223	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, die zu einer Energieeinsparung im Wohnungswesen führen sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl die Länder als auch der Bund befassen sich mit der Frage nach verpflichtenden Maßnahmen für Hauseigentümer, die den Bereich des Gebäude-Energiegesetzes betreffen. Die Thematik wird auch in fachlich verschiedenen Bund-Länder-Arbeitsgruppen erörtert. Die Vorschläge des Petenten können künftig in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen aufgegriffen und diskutiert werden. Darüber hinaus haben die Vorschläge keine Relevanz für landesrechtliche Regelungen in der Landesbauordnung oder im übrigen Bauordnungsrecht.
14	2022/00225	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass sie und ihr Sohn weiterhin in Berlin leben können und sich nicht in die Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf-Horst begeben müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Petentin und ihr Sohn haben für drei Monate eine Duldung ohne Wohnsitzauflage oder Beschränkungen der Erwerbstätigkeit erhalten, um bei der Ausländerbehörde in Berlin eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorzubereiten.
15	2022/00228	Die Petentin nimmt Bezug auf den Glücksatlas 2022, wonach die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern am unglücklichsten sind. Diesbezüglich stellt sie anhand ihrer eigenen Erfahrungen dar, wie beschwerlich es ist, sich mit Behörden und Amtsträgern auseinanderzusetzen. Sie bittet darum, sich dieser Thematik anzunehmen und zu erörtern, ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit die Petentin sich über lange Bearbeitungszeiten in den Behörden und eine unzureichende Digitalisierung beschwert, wird festgestellt, dass diese Defizite erkannt und dementsprechend eine effiziente, moderne, digitale öffentliche Verwaltung laut Koalitionsvertrag erklärtes Ziel des Landes ist. Die darüber hinausgehenden Vorwürfe der Petentin sind überwiegend so pauschal gehalten, dass sie für eine Prüfung nicht geeignet sind. Der Petentin wird empfohlen, sofern sie über die pauschalen Vorwürfe hinaus eine Prüfung des Petitionsausschusses wünscht, ihre Beschwerden

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				über das Verwaltungshandeln so konkret zu formulieren, dass das Verwaltungshandeln im Einzelnen einer Prüfung unterzogen werden kann.
16	2022/00235	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jobcenter den von ihm beantragten Erlass von Lehrgangskosten in Höhe von 150 Euro abgelehnt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Antrag des Petenten wurde abgelehnt, da die Voraussetzungen nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III nicht vorliegen. So setzt die Förderung der beruflichen Weiterbildung voraus, dass die Weiterbildung notwendig für die berufliche Eingliederung ist. Das ist hier nicht der Fall. Zudem sind weder der Träger der Maßnahme noch die Maßnahme selbst zertifiziert, weshalb bereits eine Förderung ausscheidet. Darüber hinaus könnte der Petent seinen Lebensunterhalt nicht aus den Einnahmen als Gästeführer bestreiten, sodass die Maßnahme nicht geeignet ist. Die ablehnende Entscheidung des Jobcenters ist rechtlich nicht zu beanstanden.
17	2022/00241	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bebauungsplanes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung konnten keine Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften der Bauleitplanung festgestellt werden. Insbesondere wurde zu den von der Petentin vorgebrachten Verstößen gegen die in der Kommunalverfassung enthaltenen Mitwirkungsrechte dargestellt, dass anlässlich der rechtsaufsichtlichen Überprüfung ein Fehlverhalten erkannt worden ist, zu dem Maßnahmen nach der Kommunalverfassung ergangen sind, sodass die Mängel nachträglich geheilt werden konnten. Zudem wurde der Petentin aufgezeigt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine funktionsfähige

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Entwässerung sicherzustellen. Im Übrigen fällt die städtebauliche Entwicklung und Ordnung von Gemeinden unter das verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsrecht.
18	2023/00001	Die Petentin, eine in den Niederlanden lebende Rentnerin, bittet um Aufklärung, ob sie als Bezieherin einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung steuerrechtlich den deutschen oder den niederländischen Rechtsvorschriften unterliegt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde geprüft, ob die Petentin mit ihren Renteneinkünften aus der Deutschen Rentenversicherung Westfalen der Steuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass keine Steuern festzusetzen waren. Des Weiteren wurde der Petentin aufgezeigt, dass sie nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den Niederlanden nicht die Möglichkeit hat zu wählen, welcher Staat ihre deutsche Rente besteuern darf. Denn danach hat der niederländische Staat als Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht an ihren Renteneinkünften aus Deutschland. Zudem haben die Niederlande eine eingetretene Doppelbesteuerung auszuräumen. Sofern die Petentin der Auffassung ist, dass ihre Besteuerung gegen das Doppelbesteuerungsabkommen verstößt, kann sie ein Verständigungsverfahren gemäß Artikel 25 des Doppelbesteuerungsabkommens beantragen. Soweit die Petentin weiterhin davon ausgeht, dass sie nicht alle Rentenleistungen erhalten hat, ist ihr zu empfehlen, sich noch einmal an den Träger der Rentenversicherung zu wenden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
19	2023/00003	Der Petent fordert eine Änderung des Rahmenplans Gesundheitserziehung.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Die Kritik des Petenten, dass die Bulimie und Anorexie fehlerhaft als Beispiele für ernährungsbedingte Störungen im Rahmenlehrplan Gesundheitserziehung für die Klassen 1 bis 13 aufgeführt sind, ist gerechtfertigt. Die Landesregierung wird gebeten, diesen Fehler im Rahmen der nächsten Änderung des Rahmenplans zu korrigieren.
20	2023/00017	Die Petentin fordert die Weiterführung und Verstetigung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat auf Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach Beschluss des Bundesrates eine Übergangslösung geschaffen und das Bundesprogramm um sechs Monate bis zum 20. Juni 2023 verlängert. Anschließend hat das Land die bislang vom Bund bereitgestellten Mittel übernommen, sodass das Programm in den Sprach-Kitas in Mecklenburg-Vorpommern fortgesetzt werden kann. Grundlage ist die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für „Kita-Sprachförderung in Mecklenburg-Vorpommern“, die zum 1. Juli 2023 in Kraft getreten ist.
21	2023/00028	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sein Schreiben nicht beantwortet, in dem er die Haftbedingungen in einer Justizvollzugsanstalt kritisiert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Justizministerium hat aufgezeigt, welche umfangreichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen bereits vorgenommen wurden, aktuell stattfinden und in den nächsten Jahren geplant sind, um die Sicherheits- und Unterbringungsstandards in der vom Petenten genannten Justizvollzugseinrichtung zu verbessern. So wurden Anfang 2023 der letzte unsanierte Haftbereich geschlossen und die Inhaftierten in sanierten Bereichen oder neuen Hafthäusern untergebracht. Zudem werden im

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rahmen eines Gesamtanierungskonzeptes der Justizvollzugsanstalt bis voraussichtlich 2028 verschiedene weitere Baumaßnahmen durchgeführt, um die gesamte Infrastruktur zu modernisieren. Dies betrifft insbesondere die Schaffung modernster Arbeits-, Schul-, Aus- und Fortbildungs- sowie Freizeitmöglichkeiten. So sollen u. a. ein Werkstatt- und Schulgebäude, eine Turnhalle sowie ein Verwaltungsgebäude mit einem modernen Besuchsbereich errichtet werden.
22	2023/00029	Der Petent kritisiert, dass die Gemeinden in den Genehmigungsverfahren zum Bau von Windenergieanlagen nicht um Stellungnahme gebeten wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Für die Einbeziehung der Nachbargemeinden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gibt es keine rechtliche Grundlage. Dass durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) zuvor Nachbargemeinden im Genehmigungsverfahren beteiligt wurden, war ein Entgegenkommen, gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Aus Effizienzgründen, auch im Zusammenhang mit der großen Anzahl der im StALU WM beantragten Windkraftvorhaben, wurde inzwischen von der bisherigen Praxis Abstand genommen. Im Übrigen besteht für die Bürger und auch für Nachbargemeinden in der überwiegenden Zahl der Genehmigungsverfahren die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, da ein Großteil der Verfahren im förmlichen Verfahren – also mit Beteiligung der Öffentlichkeit – geführt wird. Diese Vorhaben werden öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen öffentlich

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				(ggf. an mehreren Stellen) ausgelegt. In Anbetracht dessen wird kein Anlass gesehen, eine Gesetzesänderung anzuregen.
23	2023/00032	Die Petentin fordert, Kopfnoten für Verhalten, Mitarbeit, Ordnung, Fleiß etc. einzuführen und diese ab dem zweiten Grundschuljahr in Form von Zensuren zu erfassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Arbeits- und Sozialverhalten wird in Mecklenburg-Vorpommern, wie von der Petentin gefordert, bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 4 der Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens an allgemeinbildenden Schulen in sechs verschiedenen Bewertungsgraden. Ab der Jahrgangsstufe 3 bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 erscheint die graduierte Bewertung auf den Zeugnissen. In der Schuleingangsphase (1. und 2. Klasse) erhalten die Kinder eine differenzierte schriftliche Einschätzung über das Arbeits- und Sozialverhalten.
24	2023/00037	Der Petent setzt sich dafür ein, die Abschiebung zweier Armenierinnen zu stoppen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Entscheidung der beiden Armenierinnen, freiwillig auszureisen, ist angesichts der geltenden Rechtslage nachvollziehbar. Dennoch bedeutet es auch einen Verlust. Denn die Schwestern waren aufgrund ihrer exzellenten Sprachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen sehr gut integriert und in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern. Sofern die Schwestern Anträge auf Verkürzung der bestehenden Einreisesperre sowie Visumsanträge auf Einreise stellen werden, wurde die Landesregierung darum gebeten, sich für eine zügige Rückkehr nach Deutschland einzusetzen.
25	2023/00040	Mit der Petition wird eine Klarstellung gefordert, dass Alkohol (und andere Suchtmittel) enthaltende Produkte,	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder	Die Intention des Petenten, Alkoholmissbrauch entgegenzuwirken, ist ein berechtigtes Anliegen, das Gegenstand vielfacher Bemühungen des

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		deren Konsum nicht mit dem Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr vereinbar ist, kein Reisebedarf im Sinne der Ausnahmeregelungen des Ladenschlussgesetzes sind.	Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Landes ist. Eine Notwendigkeit, dieser Intention durch eine entsprechende Klarstellung im Ladenöffnungsgesetz, die einem zeitlich beschränkten Verkaufsverbot von Alkohol gleichkommt, zu entsprechen, sieht das Land aber nicht, da Suchtprävention nicht Regelungszweck dieses Gesetzes ist. Unabhängig davon wird aus suchtpräventiver Sicht eingeschätzt, dass der Verkauf von Alkohol an Tankstellen einerseits überwiegend nicht zu einem suchtfördernden Kaufverhalten führt und andererseits die Gruppe der Suchtgefährdeten oder Suchtkranken durch ein Verkaufsverbot eher weniger erreicht wird. Hier liegt der Fokus vielmehr auf der individuellen Beratung und Begleitung Suchtkranker sowie auf der Aufklärung über Alkoholismus.
26	2023/00043	Der Petent beschwert sich über die Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen von Landesbeamten seitens des Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern (LAF M-V). Außerdem kritisiert er die Entscheidung des LAF M-V, aus Fürsorgegründen hohe Einzelrechnungen vorrangig zu bearbeiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Länderabfrage zur Bearbeitungsdauer der Beihilfe hat ergeben, dass Bund und Länder – wie Mecklenburg-Vorpommern auch – eine Verschlechterung in den Bearbeitungszeiten in 2021 und 2022 durchlaufen haben, da in fast allen Ländern eine Tendenz der steigenden Antrags- und Belegzahlen zu verzeichnen war. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erarbeitet das LAF M-V derzeit ein neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Anfang 2025 eingeführt werden soll. Des Weiteren wurden auch zusätzliche Mitarbeiter in der Beihilfebearbeitung eingesetzt, um kurzfristig eine Verbesserung der Bearbeitungssituation zu erreichen. Zudem wurde

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dem Petenten aufgezeigt, dass der Antrag auf Beihilfeerstattung sowohl schriftlich als auch elektronisch beim LAF M-V eingereicht werden kann. Hierbei ist es im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nicht zu beanstanden, dass zur Vermeidung von außergewöhnlich hohen Belastungen der Beihilfeberechtigten Anträge mit Einzelrechnungen über 1 000 Euro vorrangig bearbeitet werden. Darüber hinaus ist die Beihilfestelle fortlaufend bemüht, Anträge von Beihilfeberechtigten mit besonderen Belastungen bevorzugt zu bearbeiten, soweit diese sich an die Beihilfestelle wenden. Im Übrigen wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten mit Schreiben vom 22. Mai 2023 beantwortet.
27	2023/00046	Der Petent begehrt, dass Schutzdach und Unterstand auf der Koppel seines Nachbarn ausnahmsweise stehen bleiben dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass zu den auf einem Grundstück errichteten baulichen Anlagen eine bauaufsichtliche Prüfung eingeleitet wurde. Das Ergebnis dieses Verfahrens bleibt abzuwarten. Der Petent wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, dass er nicht Verfahrensbeteiligter ist und auch keine Vollmachten der Bauherren vorgelegt hat. Daher hat er keinen rechtlichen Anspruch auf darüber hinausgehende Auskünfte.
28	2023/00047	Der Petent fordert, entschiedener gegen die unterschiedlichen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vor dem Hintergrund des Schengener Abkommens vorzugehen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Seitens der Landesregierung wurden keine Ergänzungen zur Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an den Petenten vorgenommen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
29	2023/00048	Die Petentin fordert die zeitnahe Einführung eines Seniorentickets für die öffentlichen Verkehrsmittel in Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das geplante „SeniorenTicket M-V“ wurde im August 2023 in Form des subventionierten Deutschlandtickets umgesetzt. Statt 49 Euro können alle Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet und ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, ein Deutschlandticket für monatlich 29 Euro erwerben. Die Differenz von 20 Euro übernimmt das Land. Das Ticket kann bundesweit genutzt werden.
30	2023/00053	Der Petent beschwert sich über einen Polizeieinsatz am 3. März 2023 in Greifswald und übersendet eine Liste mit Fragen, deren Beantwortung er fordert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Polizeieinsatz vom 2. März 2023 wurde mit den Beteiligten vor Ort – einschließlich des Petenten – ausgewertet. Hierbei wurde bestätigt, dass die von der Polizei im Vorfeld des Einsatzes entwickelte Strategie nicht aufgegangen ist. Die Ergebnisse und die Erkenntnisse wurden in die Vorbereitungen für künftige Einsätze übernommen, damit sich entsprechende Fehler nicht wiederholen. Nach Einschätzung der Landesregierung war für die Beteiligten die gemeinsame Auswertung wichtig und auch zufriedenstellend.
31	2023/00054	Der Petent möchte, dass die Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommerns regelmäßig Bericht darüber erstatten, wie viele Eingaben ihnen vom Bundespräsidenten weitergeleitet werden und wie diese Eingaben bearbeitet wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es sind keine Gründe ersichtlich, nach denen es erforderlich ist, die vom Petenten geforderte Berichterstattung einzuführen.
32	2023/00055	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Fahrkostenerstattung über den Landkreis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten beantragte Eingliederungsleistung zur Übernahme der Kosten für die Fahrkarte in Höhe von 12,60 Euro wurde vom Landkreis bewilligt und zur Zahlung am 15. März 2023

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				angewiesen. Die noch offenen Widersprüche aus dem Bereich Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt wurden zwischenzeitlich am 19. April 2023 beschieden.
33	2023/00071	Der Petent fordert, in jedem Landkreis eine oder mehrere mobile Pyrolyse-Stationen einzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss ist im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht in der Lage, das Verfahren der Pyrolyse und deren Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass Mecklenburg-Vorpommern über keine Anlage verfügt, die im großtechnischen Maßstab gemischte Abfälle mittels Pyrolyse in weiter verwendbare Produkte umwandelt. Zudem werden Abfallentsorgungsanlagen überwiegend durch private Betreiber errichtet. Auf die Entscheidung eines Unternehmens, solche Dienstleistungen der Abfallentsorgung anzubieten, kann der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss nehmen.
34	2023/00073	Der Petent setzt sich dafür ein, dass die im öffentlichen Raum verwendete LED-Beleuchtung mit Photovoltaikanlagen kombiniert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Vorschläge zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung im öffentlichen Raum und damit zur CO ₂ -Reduzierung sind der Landesregierung bekannt. Deren Umsetzung wird über die Klimaschutzförderrichtlinien bereits seit 2010 gefördert. Die Förderung wird insbesondere von kommunaler Seite intensiv in Anspruch genommen. Auch zukünftig wird das Land die Umrüstung auf LED und andere energieeffiziente Beleuchtungstechniken fördern.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2023/00076	Der Petent beschwert sich über die Ablehnung seines Asylantrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 15. Mai 2023 über den Härtefallantrag des Petenten beraten und im Ergebnis ein Ersuchen an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) gerichtet. Der Staatssekretär des Innenministeriums hat dem Ersuchen der Härtefallkommission, ein Aufenthaltsrecht zu erteilen, Rechnung getragen und die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde angeordnet. Der Petent ist seitens der Härtefallkommission mit Schreiben vom 15. Mai 2023 über diese Entscheidung informiert worden.
36	2023/00078	Die Petentin begehrt einen Medizinstudienplatz, der über die Landarztquote vergeben wird, und kritisiert diesbezüglich die Vorgaben der Landarztgesetzverordnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde der Petentin aufgezeigt, wie das Verfahren im Rahmen der Landarztquote ausgestaltet ist. Danach wird aus den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl getroffen, in die neben der Abiturnote auch das Ergebnis des Studierfähigkeitstests sowie Tätigkeitszeiten im Gesundheitswesen einfließen. Im Anschluss werden Auswahlgespräche geführt, in denen die sozial-kommunikativen Kompetenzen und die fachspezifische persönliche Eignung geprüft werden. Zudem wurde die Petentin auf die Anlage zur Landarztgesetzverordnung hingewiesen, in der pharmazeutische Kenntnisse bei der Berücksichtigung von Zeiten beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht aufgeführt

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sind. Mit dieser Verfahrensweise wird eine objektive und wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung sichergestellt. Es ist daher nicht beabsichtigt, eine Gesetzesänderung herbeizuführen.
37	2023/00079	Der Petent ist auf der Suche nach einer Wohnung und beschwert sich in diesem Zusammenhang über das Vorgehen einer Wohnungsverwaltung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wurde aufgezeigt, dass das kommunale Wohnungsunternehmen die Aufgabe hat, eine zuverlässige und sozialverträgliche Wohnungsverversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei ist es notwendig, sich als Wohnungssuchender registrieren zu lassen, das heißt, ein Mietgesuch mit den erforderlichen Daten abzugeben, sodass diese Person auch im System geführt wird. Diesbezüglich wurde der Petent seitens der Wohnungsverwaltung darauf hingewiesen, dass die Daten sechs Monate nach der letzten Kontaktaufnahme gelöscht werden. Dem Petenten wurde daher empfohlen, sich noch einmal an die Wohnungsverwaltung zu wenden, um sich mit seinen Wünschen erneut registrieren zu lassen. Zudem wurde ihm mitgeteilt, an welche weitere Wohnungsgesellschaft er sich mit seinem Mietgesuch wenden kann. Denn bei dem kommunalen Wohnungsunternehmen gibt es mehr Personen, die eine Wohnung suchen, als tatsächlich Wohnungen zur Verfügung stehen. Daher müssen sich die Antragsteller auch auf längere Wartezeiten einstellen, bis ihnen ein entsprechendes Wohnungsangebot unterbreitet werden kann.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
38	2023/00084	Der Petent wendet sich gegen die Erhebung einer Kurabgabe von Familienangehörigen und bittet diesbezüglich um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kurabgabesatzung der Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Im Sinne des § 11 Absatz 5 des Kommunalabgabengesetzes können Gemeinden in ihren Kurabgabensatzungen eine „Familienbefreiungsregelung“ als wichtigen Grund aufnehmen. Aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechts entscheiden die Gemeinden jedoch eigenständig über die Fragen des „Ob“ und „Wie“ satzungsrechtlicher Befreiungen von der Kurabgabepflicht. Im Ergebnis ist deshalb die satzungsrechtliche Entscheidung der Gemeinde, von einer möglichen „Familien-Befreiungsregelung“ keinen Gebrauch zu machen, rechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gilt grundsätzlich für eine ab dem Jahr 2024 beabsichtigte Regelung, die ortsfremde Familienangehörige (zumindest teilweise) von der Kurabgabepflicht befreit. Auch können die Gemeinden selbstständig über die Aufnahme einer Satzungsregelung zur gegenseitigen Anerkennung der Kurabgabe entscheiden. Dennoch hat das Innenministerium in Anbetracht der landespolitischen Zielsetzung, beim Tourismus und seiner Finanzierung einen übergemeindlichen Ansatz stärken zu wollen, den Hinweis des Petenten an das Wirtschaftsministerium weitergegeben, dass die Gemeinden des hier betroffenen Amtes eine gegenseitige Anerkennung der Kurabgabe ablehnen. Des Weiteren wurde dem Petenten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung des Bundesmeldegesetzes die Meldepflicht für

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Wohnungsgeber nicht im Fall eines entgeltfreien Besuchs von Ortsfremden bei ortsansässigen Verwandten oder Bekannten gilt.
39	2023/00088	Die Petentin macht auf Missstände in einem Haus aufmerksam, in dem sie zur Miete wohnt, und beschwert sich diesbezüglich über die Untätigkeit einer Gemeinde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im November 2023 hat ein Ortstermin mit der Petentin, dem Geschäftsführer der Wohnungsverwaltung und Vertretern des zuständigen Amtes stattgefunden, um die von der Petentin beschriebenen Missstände zu besprechen und auszuwerten. Im Ergebnis wurde ein abschließendes Arbeitspapier zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet, das alle Beteiligten durch Unterschrift bestätigt haben. Im Übrigen betrifft die Petition eine mietrechtliche und somit privatrechtliche Angelegenheit, für die der Petitionsausschuss grundsätzlich nicht zuständig ist.
40	2023/00101	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, beschwert sich über die Besteuerung ihrer Rente in Deutschland, bei der weder Sonderausgaben geltend gemacht werden können noch ihre Schwerbehinderung Berücksichtigung findet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Sach- und Rechtslage wurde der Petentin umfassend dargestellt. In Anbetracht dessen ist die Besteuerung ihrer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund rechtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich steht Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht an den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu. Mit Bescheid vom 18. April 2023 setzte das Finanzamt Neubrandenburg daher für das Jahr 2022 rechtmäßig die Steuern im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) fest. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass das Finanzamt steuerliche Vergünstigungen außen vor ließ.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Wegen der Behandlung als beschränkt Steuerpflichtige liegt keine Diskriminierung vor. Die Petentin wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die unbeschränkte Steuerpflicht gemäß § 1 Absatz 3 EStG und die Zusammenveranlagung nach § 1a EStG zu beantragen. Ein entsprechender Antrag liegt bisher nicht vor. Zudem ist nicht erkennbar, dass die deutsche Rente doppelt besteuert wurde. Der von Österreich zu Recht berücksichtigte Progressionsvorbehalt stellt keine Doppelbesteuerung dar.
41	2023/00106	Der Petent fordert zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes, dass das Parken von Elektrofahrzeugen und die Installation von Ladestationen nur auf Parkflächen in Tiefgaragen erlaubt werden soll, wenn diese zum Straßenniveau keinen Höhenunterschied aufweisen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 14 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Diese Anforderungen beziehen sich auch auf Elektrofahrzeuge und die dazugehörigen Ladestationen. Somit steht bei einer baurechtskonform errichteten Tiefgarage das Abstellen sowie das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit einer zertifizierten Ladeeinrichtung nicht im Widerspruch zu den geltenden Vorgaben des Bauordnungsrechts. Zudem hat der Deutsche Feuerwehrverband klargestellt, dass von Elektrofahrzeugen keine größere Brandgefahr ausgeht als von kraftstoff- oder gasbetriebenen Autos. Das Sperren einer Tiefgarage

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für alternativ angetriebene Pkw ist aus brand-schutztechnischer Sicht deshalb nicht angezeigt. Auch ist seitens der Landesregierung nicht beabsichtigt, weitergehende Regelungen und Maßnahmen zu erlassen.
42	2023/00108	Der Petent, ein im Ausland lebender Rentner, beschwert sich über die Besteuerung seiner deutschen Altersrente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Unter Berücksichtigung des deutsch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) ist die Besteuerung der Alterseinkünfte des Petenten rechtlich nicht zu beanstanden. So dürfen entsprechend der in Artikel 17 Absatz 2 DBA 2011 enthaltenen Sonderregelung deutsche Sozialversicherungsrenten unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Empfängers auch in Deutschland besteuert werden. Diese Regelung gilt jedoch nur für entsprechende Vergütungen, deren Anspruch nach dem 31. Dezember 2014 entstanden und auch gezahlt worden sind. Da die Zahlung der Regelaltersrente am 1. Oktober 2019 begann, unterliegt der Petent seitdem mit seinen aus der deutschen Rentenversicherung bezogenen Leistungen der beschränkten Steuerpflicht gemäß Einkommensteuergesetz. Eine Besteuerung der Erwerbsminderungsrente erfolgte nicht, da der Petent diese vor dem im DBA genannten Stichtag bezog. Soweit der Petent darstellt, dass seine Erwerbsminderungsrente lediglich in die Regelaltersrente überführt wurde, wurde auf die hierzu vorliegende Rechtsprechung hingewiesen, in der festgestellt wurde, dass es sich im Sinne des SGB VI um unterschiedliche Rentenarten handelt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
43	2023/00121	Die Petenten beklagen, dass es für die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher keine Ausbildungsvergütung gibt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher kann auf verschiedenen Wegen und dementsprechend mit oder ohne Vergütung absolviert werden. Eine Zugangsvoraussetzung für die vollzeitschulische Ausbildung ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Sozialassistenten, die ebenfalls vollzeitschulisch absolviert und daher nicht vergütet wird. Bei vollzeitschulischen Ausbildungen ist eine Förderung nach bundesgesetzlichen Vorgaben (BAföG, Aufstiegs-BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe) möglich. Die Erzieherausbildung wird vergütet, wenn sie berufsbegleitend oder – wie bei dem 2017/2018 eingeführten und seit dem Schuljahr 2023/2024 in die regelhafte Ausbildung überführten Modellprojekt Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige – praxisintegriert absolviert wird. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Handlungsbedarf im Sinne der Petenten.
44	2023/00127	Der Petent fordert, dass für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Es ist festzustellen, dass das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) für jedermann einen Informationszugang nach Maßgabe des Gesetzes gewährt. In § 13 Absatz 1 IFG M-V ist die Erhebung von Gebühren vorgesehen, wobei dies jedoch nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte gilt. Gemäß § 13 Absatz 2 IFG M-V wurde die Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V) erlassen, in der die Tatbestände für die Gebührenfreiheit und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gebührenpflicht aufgelistet und der Gebührenrahmen festgelegt sind. Dort sind bei Gebührenpflicht auch die Gebührenrahmen festgelegt. Danach gilt für eine Vielzahl von Anfragen die Gebührenfreiheit. Hierbei ist es nicht zu beanstanden, dass besonders aufwendige Recherchen und Zusammenstellungen von Informationen gebührenpflichtig sind. Die anfallenden Kosten wurden bereits so bemessen, dass diese sich nicht unverhältnismäßig einschränkend auf die Ausübung des Zugangsrechts auf Informationen auswirken. Zudem kann gemäß § 2 IFGKostVO M-V auf Antrag von der Erhebung von Gebühren und Auslagen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden. Es wird daher derzeit kein Anlass gesehen, eine Änderung der bisherigen Regelungen anzuregen.
45	2023/00128	Die Petentin fordert geschlechtsspezifische Eintragungen von Frauen im Handelsregister als Geschäftsführerinnen und Gesellschafterinnen oder alternativ die Eintragung geschlechtsunabhängiger Tätigkeitsbezeichnungen.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die aktuell an den Gerichten genutzte Software für die Eintragungen in die Handelsregister des Landes soll in den kommenden Jahren bundeseinheitlich ersetzt werden. Ob die neue Software geschlechtsspezifische Eintragungen zulassen wird, wird noch geprüft. Derzeit gibt die Software automatisch die männliche Form vor. Eine Anpassung lässt das Programm nur bedingt bei einzelnen Vertretungsorganen, jedoch nicht bei sämtlichen Gesellschaftspersonen zu. Wenngleich eine Anpassung mit technischen Schwierigkeiten verbunden sein wird, sollte die Umsetzung einer

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				geschlechtsspezifischen Eintragungspraxis grundsätzlich möglich gemacht werden.
46	2023/00137	Der Petent fordert, dass die Auflage für Veranstaltungen der Waldbühne Rügen in Bergen, die Lautstärke nach 22 Uhr zu reduzieren, aufgehoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Betrieb von Freilichtbühnen, wie die Waldbühne in Bergen, unterliegt den lärmschutzfachlichen Anforderungen der Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern. Diese ist die Beurteilungsgrundlage für die zuständige Behörde, ab wann Freizeitlärm eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes darstellt. Die in der Freizeitlärm-Richtlinie aufgeführten Immissionsrichtwerte markieren die Schwelle der Erheblichkeit der Lärmbelästigung der Nachbarschaft. Aufgrund von zahlreichen Lärmbeschwerden hatte die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen im Sommer 2022 eine Ordnungsverfügung zur Begrenzung der Spielzeit auf 22:00 Uhr erlassen. Daraufhin wurde mit dem Betreiber vereinbart, für die Saison 2023 eine gutachterliche Beurteilung des Spielbetriebes vorzulegen und Schallminderungsmaßnahmen zu benennen. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Belange der Nachbarschaft konnte ein Kompromiss gefunden werden. Demnach durften die Veranstaltungen nun grundsätzlich bis 23:00 Uhr (und teilweise bis 01:00 Uhr) auf der Waldbühne andauern. Dieses Vorgehen der unteren Immissionsschutzbehörde ist in Anbetracht der rechtlichen Vorgaben nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
47	2023/00143	Der Petent fordert, die Finanzierung und Subvention der Kirchen aus Steuermitteln einzustellen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Überweisungsbeschluss des Deutschen Bundestages an die Landesvolksvertretungen ist auf die Ablösung der Leistungen, die der Staat als Kompensation für die durch die Säkularisation verlorenen Erträge an die Religionsgemeinschaften erbringt, beschränkt. Den Ländern ist eine Ablösung der Staatsleistungen durch Landesrecht jedoch so lange verwehrt, wie ein Bundesgesetz, welches hierfür die Grundsätze aufstellt, nicht in Kraft getreten ist. Gespräche über die konkreten Modalitäten einer Ablösung der Staatsleistungen auf Landesebene können daher erst dann sinnvoll geführt werden, wenn bekannt ist, welche Grundsätze der Bund hierfür aufstellt. Das weitere Gesetzgebungsverfahren für ein Grundsatzgesetz bleibt somit abzuwarten.
48	2023/00146	Der Petent setzt sich dafür ein, dass für den Umbau der Gewächshausanlage im Botanischen Garten der Universität Greifswald entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurde aufgezeigt, in welchem Umfang in der Vergangenheit Baumaßnahmen an der historischen Gewächshausanlage der Universität Greifswald durchgeführt wurden. So wurden die Gewächshäuser zuletzt zu Gesamtbaukosten in Höhe von 4 367 000 Euro umfassend saniert. Die originalgetreue Rekonstruktion des Einzeldenkmals mit nationaler Bedeutung konnte nach ca. drei Jahren Bauzeit am 17. Juni 2022 feierlich eröffnet werden. Der Bedarf weiterer Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen wird derzeit nicht gesehen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
49	2023/00169	Der Petent fordert, dass die beamtenversorgungsrechtliche Hinzuverdienstregelung für Beamte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand gehen, aufgehoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Anders als im System der gesetzlichen Rentenversicherung lösen sich Beamte mit Eintritt in den Ruhestand nicht komplett von ihrem Dienstherrn. Dieser ist ihnen aufgrund des Alimentationsprinzips zu einer lebenslangen amtsangemessenen Alimentation sowie – anders als ein Arbeitgeber – zur Versorgung im Krankheitsfalle verpflichtet. Demgegenüber sind die Beamten grundsätzlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zur Dienstleistung verpflichtet. Durch den vorgezogenen Ruhestandseintritt wird das Gleichgewicht zwischen Alimentationspflicht des Dienstherrn und der Dienstleistungspflicht der Beamten gestört. Dies macht einen entsprechenden Vorteilsausgleich notwendig, der in § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern seine Konkretisierung erfahren hat, indem der Gesetzgeber die Anrechnung von Einkommen, das neben Versorgungsbezügen erzielt wird, wegen des vorzeitigen Wegfallens der Dienstleistungspflicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auf die Versorgung anordnet. Diese Verfahrensweise ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verfassungsrechtlich zulässig. Dieses beamtenrechtliche Dienst- und Treueverhältnis besteht nach wie vor, sodass kein Anlass gesehen wird, die im Beamtenversorgungsrecht enthaltenen Vorgaben zu der Hinzuverdienstgrenze zu ändern.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
50	2023/00227	Der Petent möchte erreichen, dass Regelungen zur Bearbeitung von sogenannten Kummerkästen erlassen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 77 Eingaben. Davon betrafen sieben Eingaben Anliegen zum Thema Bildungswesen, sieben Eingaben Anliegen zum Thema Sozialpolitik/Sozialrecht, sechs Eingaben Anliegen zu Allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, fünf Eingaben Anliegen zu Behörden sowie fünf Eingaben Anliegen zum Thema Baurecht.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. November 2023 bis 29. Februar 2024 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf fünf Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fanden im Berichtszeitraum die Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2021/00320

Diese Petition hat der Ausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2022/00208 beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur Petition 2022/00208 verwiesen.

2022/00018

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (Wissenschaftsministerium) durchgeführt. Die Petentin, deren Teilnahme der Ausschuss zuvor beschlossen hatte, hat nicht teilgenommen. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums hat die zuvor geäußerten Fragen der Petentin umfassend beantwortet. Demnach habe das Verwaltungsgericht Schwerin entschieden, dass die Praxis, bei lediglich vermuteten Bodendenkmalen eine Kostenpflicht des Trägers eines Bauvorhabens zu verfügen, rechtswidrig sei. Somit könne der Grundstückseigentümer nach jetzigem Gesetzesstand nur bei bereits bekannten Bodendenkmalen zu den Kosten der Bergung und Dokumentation herangezogen werden.

Aufgrund dessen seien der Bedarf und auch die Finanzierung von Mitarbeitern für den Grabungszweck nicht mehr in dem vorherigen Umfang gegeben. Die frühere landeseigene Grabungstätigkeit des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege (LAKD) sei folglich eingestellt worden. Das Wissenschaftsministerium hat darauf hingewiesen, dass es mit der anstehenden Novellierung des Denkmalschutzgesetzes eine Klarstellung dahingehend geben solle, dass die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins eines Bodendenkmals für den Denkmalstatus reiche. Weiterhin ist ausgeführt worden, dass die Grabungsleiter, deren Entfristungsklagen wegen der rechtswidrigen Kettenbefristungspraxis erfolgreich waren, nunmehr eine Anschlussverwendung im Bereich der Dokumentation der Funde und Inventarisierung im Fundarchiv des LAKD gefunden hätten. Dass viele der Grabungsleiter ihren Lebensmittelpunkt in Vorpommern hätten und nunmehr im LAKD in Schwerin eingesetzt würden, sei natürlich eine Härte, dafür hätten diejenigen Personen nunmehr eine unbefristete Stelle und folglich mehr Planungssicherheit. Um die Situation für die betroffenen Personen abzumildern, werde ihnen teilweise – soweit möglich – Telearbeit gewährt. Die Fraktion DIE LINKE hat am Ende der Beratung beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen. Die Fraktion der AfD hat darüber hinaus beantragt, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesem Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

2022/00208

Zu dieser Petition hat der Ausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2021/00320 eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium), des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Straßenbauamtes Schwerin und der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführt. Vorab hatte der Ausschuss zudem beschlossen, die Petenten anzuhören, sodass auch Vertreter der Bürgerinitiative „Stoppt die Nordtrasse“ und der Bürgerinitiative Rampe teilgenommen haben. Die Petenten haben anhand einer Powerpoint-Präsentation ihre Kritik an den Planungen zur Weiterführung der bestehenden Ortsumgehung, dem sog. Lückenschluss im Norden, bekräftigt. Ihrer Meinung nach sei die Ortsumgehung nicht erforderlich, da keine spürbare Entlastung der Verkehrslage für die Stadt Schwerin eintreten würde, die seinerzeit Grund für die geplante Maßnahme gewesen sei. Mit der Sanierung der Möwenburgstraße fließe der Verkehr in Richtung nördliche A 14 nicht mehr durch die Stadtmitte. Außerdem sei damit ein Überbau wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und Naturschutzgebiete, u. a. von Moorflächen, verbunden. Die damalige Planung sei zwischenzeitlich überholt und entspreche auch nicht mehr der aktuell angestrebten Verkehrswende. Statt neue Straßen zu bauen, sollte vielmehr der öffentliche Nahverkehr ausgebaut werden, um den motorisierten Individualverkehr aus den umliegenden Gemeinden zu reduzieren. Die Petenten haben darüber hinaus erklärt, dass sich mit der Nordumfahrung die Verkehrslage auf der B 104 in der Ortschaft Rampe, die heute schon angespannt sei, zuspitzen werde. Das Wirtschaftsministerium hat ausgeführt, dass es an der Planung festhalte, da es den Lückenschluss weiterhin für erforderlich halte, um den überregionalen Verkehr aus der Stadt Schwerin fernzuhalten.

Es hat darauf verwiesen, dass in die damaligen Planungen auch Verkehrsprognosen einbezogen worden seien, sodass die Planungen keineswegs überholt seien. Zudem werde im Rahmen der derzeitigen Entwurfsplanung eine Überprüfung und Ergänzung des Verkehrsmodells durchgeführt. Die Stadt Schwerin hat dargestellt, dass sie das Projekt ebenfalls befürworte. Die seinerzeit sanierte Möwenburgstraße sei keineswegs geeignet, den Verkehr aufzunehmen, sondern müsse vielmehr dringend entlastet werden. In den vergangenen Jahren seien hier ein Pflegeheim und ein Wohngebiet mit 120 Grundstücken errichtet worden. Außerdem befinde sich hier ein Fußgängerüberweg, um insbesondere den Schulkindern aus dem neuen Wohngebiet sowie den Senioren eine gefahrlose Überquerung zu ermöglichen. Der Ausschuss hat betont, dass er im Falle der Realisierung der Nordumgehung Maßnahmen zur Entlastung in der Ortsdurchfahrt Rampe für erforderlich erachte. Er hat daher im Ergebnis der Beratung auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2023/00121

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) durchgeführt. Das Bildungsministerium hat dargelegt, dass es verschiedene Möglichkeiten der Ausbildung im Erzieherbereich gebe. Neben der vollzeitschulischen Ausbildung, die nicht vergütet werde, könne auch eine praxisintegrierte oder eine berufsbegleitende Ausbildung absolviert werden. Diese würden vergütet. Die berufsbegleitende Ausbildung für Seiteneinsteiger setze einen Berufsabschluss voraus. Die praxisintegrierte Ausbildung beschränke sich auf die Erziehung von 0- bis 10-Jährigen und sei nur landesweit anerkannt, könne jedoch über eine zweijährige berufsbegleitende Aufbauweiterbildung zu einem bundesweit anerkannten Abschluss führen. Die vollzeitschulische Ausbildung wiederum sei mit einer höheren Qualifikation verbunden und berechtige mit einem DQR-Niveau 6 zum Hochschulzugang. In allen Ausbildungsgängen gebe es mehr Plätze als Bewerber, sodass hier eine freie Auswahl bestehe. Auf die Fragen des Ausschusses hat das Bildungsministerium ausgeführt, dass sich das zum Schuljahr 2017/2018 eingeführte Modellprojekt Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige bewährt habe, sodass es zum Schuljahr 2023/2024 in die reguläre Ausbildung überführt worden sei. Dieser vergütete Ausbildungsgang werde sehr gut angenommen, was u. a. an den steigenden Schülerzahlen erkennbar sei. Eine Ausweitung dieses Modells auf die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher sei aktuell nicht denkbar, weil damit eine Absenkung des DQR-Niveaus verbunden wäre, was sowohl von den Verbänden als auch von der Kultusministerkonferenz (KMK) sehr kritisch gesehen und insgesamt nicht befürwortet werde. Seitens der Fraktion der SPD ist auf eine Frage der Fraktion der FDP zur Ausbildung als Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige dargestellt worden, dass andere Bundesländer ähnliche Modelle hätten, die KMK jedoch die gegenseitige Anerkennung versäumt habe. Deshalb bestehe hier Handlungsbedarf. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich kritisch dazu geäußert, dass Auszubildende ihre Ausbildung finanzieren müssten, obwohl es in diesem Beruf einen erheblichen Fachkräftemangel gebe. Die vollzeitschulische Ausbildung werde nur über BAföG unterstützt, das wiederum abhängig vom Einkommen der Eltern sei. Für die Praktikumszeit bestehe nicht einmal ein Anspruch auf BAföG. Daher hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür plädiert, das Petitionsverfahren noch nicht abzuschließen, sondern die Thematik zu diskutieren und Lösungen wie im Bereich der Altenpflege zu finden.

Die Fraktion der SPD hat hingegen die Auffassung vertreten, dass es durchaus Punkte gebe, zu denen es Handlungsbedarf gebe und die im Fachausschuss diskutiert werden sollten, das Anliegen der Petition aber weitestgehend geklärt sei, da die Möglichkeit bestehe, eine vergütete Ausbildung zu absolvieren. Die Fraktion der SPD hat daher beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß der Ziffer 4.3 der Anlage 3 GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2022/00193

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass der Fraktion bewusst sei, dass es sich um eine kommunale Angelegenheit handle, dennoch werde festgestellt, dass das Verfahren zum einen sehr unwürdig verlaufen sei und zum anderen das Gelände seit drei Jahren trotz der großen Nachfrage bei Sportlern brachliege. Auch aus denkmalrechtlicher Sicht werde das Vorhaben kritisiert, da die Paulshöhe zu den zehn ältesten, durchgängig bespielten Fußballstadien in Deutschland gehöre. Aus diesen Gründen solle mit der Überweisung an die Fraktionen noch einmal um Aufmerksamkeit für das Thema geworben werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2022/00216

Die Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

2022/00218

Im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter sind unterschiedliche Anträge gestellt worden, sodass der Ausschuss die Petition beraten hat. Die Fraktion der SPD hat dargelegt, dass die versorgungsrechtliche Anrechnung im Fall des Petenten kritisch gesehen und daher vorgeschlagen werde, sich mit einer Nachfrage an das Finanzministerium zu wenden, um zu klären, wie viele Personen betroffen seien, mit welchen Kosten zu rechnen sei, wenn für diesen Personenkreis eine andere Regelung getroffen werde, oder ob stattdessen die Einrichtung eines Härtefallfonds möglich sei. Diesem Antrag hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt. Nachdem die Antwort des Finanzministeriums vorgelegen hatte, hat sich der Ausschuss erneut mit der Petition befasst. Laut Stellungnahme sieht das Finanzministerium keine Möglichkeit, Unterhaltsbeitragsleistungen für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte „der ersten Stunde“ zu verbessern. Die geltenden Regelungen seien nach Einschätzung der Landesregierung angemessen und ausreichend. Der Ausschuss hat vor diesem Hintergrund dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2022/00219

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2023/00106

Die Fraktion der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, zu dieser Petition eine Sachverständigenanhörung durchzuführen, da die Bedenken des Petenten nicht unberechtigt seien und es Klärungsbedarf hinsichtlich der Vermeidung von Bränden an der Ladestation gebe. Während der Beratung hat die Fraktion der FDP vorgetragen, dass die Praxis zwar nicht in Gänze den Aussagen des Ministeriums in seiner Stellungnahme entspreche, die Ausführungen nunmehr aber nachvollzogen werden könnten. Die Fraktion der FDP hat deshalb ihren Antrag zurückgezogen. Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

2023/00127

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichtserstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragen, dass die Regelungen im Informationsfreiheitsgesetz insbesondere zur Kostenfrage nicht ausreichend klar seien. Daher sollten die Fraktionen prüfen, ob es hier Handlungsbedarf gebe. Seitens der Fraktion der SPD ist hierzu ausgeführt worden, dass das Anliegen intensiv diskutiert und festgestellt worden sei, dass der Großteil kostenfrei sei. Die Gebührenerhebung bei komplexeren Sachverhalten sei ihres Erachtens gerechtfertigt, zumal diese auch einen disziplinierenden Faktor habe und die Verwaltung vor einem zu hohen Verwaltungsaufwand schütze, der wiederum zulasten aller gehen würde. Die Fraktion der CDU verweist diesbezüglich auf die aktuelle Novellierung der Kommunalverfassung. Auch hier werde die Auffassung vertreten, dass Anfragen angemessen sein müssten und praktikabel zu bearbeiten seien, sodass die Gebühren auch eine Art Schutzgebühr darstellten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu erwidert, dass es nicht um eine generelle Kostenfreiheit, sondern um eine Klarstellung verschiedener Regelungen gehe. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2023/00128

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichtserstatter beantragt, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP haben hingegen beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Begründung ihres Antrages vorgetragen, dass die Landesregierung prüfen sollte, ob die neue Software die Möglichkeit eröffne, die Bezeichnung auch in weiblicher bzw. genderneutraler Form einzutragen. Der Verweis auf die Klärung in den kommenden Jahren sei ihres Erachtens inakzeptabel. Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben im Laufe der Beratung ihren Antrag zurückgezogen und beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Das sei ihrer Meinung nach angezeigt, da die Landesregierung bereits an der Problematik arbeite, mit der Überweisung aber noch einmal darauf hingewiesen werde, die Möglichkeit, geschlechtsspezifische Eintragungen vornehmen zu können, bei der Auswahl der Software besonders zu berücksichtigen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat erklärt, dass sie diesem Antrag folgen könne und dementsprechend ihren Antrag zurückziehe. Allerdings sollte der Landesregierung gegenüber deutlich gemacht werden, dass der Verweis auf eine vage Möglichkeit nicht das Ergebnis der Prüfung sein dürfe. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

Den Antrag der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, das Petitionsverfahren abzuschließen, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß der Ziffer 4.3 der Anlage 3 GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2023/00047, 2023/00054, 2023/00088

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition, wie aus der Sammelübersicht ersichtlich, abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2022/00027, 2022/00037, 2022/00148, 2022/00160, 2022/00199, 2022/00204, 2022/00206, 2022/00207, 2022/00211, 2022/00223, 2022/00225, 2022/00228, 2022/00235, 2022/00241, 2023/00001, 2023/00003, 2023/00017, 2023/00028, 2023/00029, 2023/00032, 2023/00037, 2023/00040, 2023/00043, 2023/00046, 2023/00048, 2023/00053, 2023/00055, 2023/00071, 2023/00073, 2023/00076, 2023/00078, 2023/00079, 2023/00084, 2023/00101, 2023/00108, 2023/00137, 2023/00143, 2023/00146, 2023/00169, 2023/00227

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen mit den Nummern 2023/00040, 2023/00017, 2023/00001, 2023/00128, 2023/00106, 2022/00148, 2023/00047 und 2023/00143 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 10. April 2024

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.11.2023 bis 29.02.2024

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	77
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	5

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Feb	Ges.
601	Abfallwirtschaft					
602	Agrarpolitik					
603	ALG II					
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2	1	3		6
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				1	1
606	Arbeitsmarktförderung					
607	Ausländerrecht			3	1	4
608	Baurecht			2	3	5
609	Beamtenrecht					
610	Behörden	2	2		1	5
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	2		3
612	Bergbau					
613	Berufliche Bildung					
614	Bestattungswesen					
615	Bildungswesen	1	2	1	3	7
616	Bodenfragen/Bodenordnung					
617	Bundesagentur für Arbeit					
618	Bundeswehr					
619	Datenschutz/Informationsfreiheit		1			1
620	Denkmalpflege					
621	Ehrenamt					
622	Energie	1			1	2
623	Entschädigung					
624	Europäische Union					
625	Fischerei					
626	Gedenkstätten					
627	Gerichte/Richter	1	2			3
628	Gesetzgebung					
629	Gesundheitswesen	1		2	2	5
630	Gewerberecht					
631	Glücksspielwesen	1				1
632	Gnadenwesen					
633	Grundbuchwesen					
634	Grundrechte					
635	Häfen					
636	Haushaltsrecht					
637	Hochschulen			1	1	2
638	Immissionsschutz					
639	Jagdwesen	1				1
640	Kinder- und Jugendhilfe					
641	Kinderbetreuung					
642	Kinder- und Jugendarbeit					
643	Kirchliche Angelegenheiten		1			1
644	Kleingartenwesen					
645	Kommunale Angelegenheiten			1		1

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Feb	Ges.
646	Kommunalverfassung					
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung	1				1
648	Kulturelle Angelegenheiten				1	1
649	Landesbeauftragte					
650	Landesverfassung					
651	Landtag					
652	Maßregelvollzug					
653	Medien					
654	Naturschutz und Landschaftspflege			2		2
655	Öffentliche Zuwendungen	1			1	2
656	Ordnung und Sicherheit			2		2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1				1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen					
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes					
660	Petitionsrecht					
661	Polizei				1	1
662	Raumordnung/Bauleitplanung					
663	Rehabilitierung					
664	Rettungswesen				1	1
665	Rundfunkbeitrag	1	2		1	4
666	Seniorenpolitik					
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	4	1	2		7
668	Sport					
669	Staatsangehörigkeit					
670	Staatsanwaltschaft					
671	Steuern	1		1		2
672	Stiftungswesen					
673	Strafvollzug			1		1
674	Straßenbau					
675	Tierschutz					
676	Tourismus					
677	Umwelt- und Klimaschutz					
678	Unterbringung in Heimen					
679	Unterhaltsangelegenheiten					
680	Verbraucherschutz					
681	Vereinswesen					
682	Verfassungsorgane des Bundes					
683	Verfassungsschutz					
684	Verkehrswesen			1		1
685	Vermessungs- und Katasterwesen					
686	Verwaltungsrecht					
687	Wahlrecht					
688	Wald und Forstwirtschaft					
689	Wasser und Boden					
690	Weiterbildung					

Lfd. Nr.	Betreff	Nov	Dez	Jan	Feb	Ges.
691	Wirtschaftsförderung					
692	Wissenschaft und Forschung					
693	Wohnungswesen			1		1
694	Zivilrecht					
695	Zoll und Bundespolizei					
696	Anstalten des öffentlichen Rechts					
697	Digitalisierung		1	1		2
Ges.		19	14	26	18	77

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des PetBüG M-V abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00139	Der Petent beschwert sich, dass ein Amtsgericht seine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht beantwortet.	Auf den vom Petenten geschilderten Sachverhalt zur Bestellung eines Betreuers kann der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte keinen Einfluss nehmen. Zudem stellen die vom Petenten genannten Probleme, die nach der Aufhebung der Betreuung aufgetreten sind, eine privatrechtliche Angelegenheit dar, in die der Petitionsausschuss auch nicht eingreifen darf. Außerdem hat eine Nachfrage beim Amtsgericht ergeben, dass die vom Petenten genannte Dienstaufsichtsbeschwerde vom 17. Juli 2023 dort nicht eingegangen ist.
2	2023/00140	Der Petent beschwert sich einerseits über die Arbeit eines Bezirksschornsteinfegers und dessen anlasslose Wohnungsinspektionen sowie über die Regelungen in der Landesbauordnung. Er stellt zudem Strafanzeige gegen Verantwortliche beim Gesetzgeber des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Von einer Behandlung der Petition ist vor dem Hintergrund des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 1d PetBüG M-V abzusehen.
3	2023/00173	Die Petenten fordern, dass die Kosten eines Einsatzes, bei dem die Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste beteiligt waren, vom Täter und von dessen Eltern bezahlt werden.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 5.2 Anlage 3 GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2023/00184	Der Petent fordert, dass ein Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
5	2023/00199	Der Petent fordert, den Anteil zum Thema Konfliktlösungsstrategien in den Lehrplänen der Fächer Deutsch und Sozialkunde zu erhöhen.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
6	2023/00215	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise verschiedener Behörden sowie die Dauer eines Gerichtsverfahrens.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
7	2023/00219	Der Petent beschwert sich als Mieter über die Vorgehensweise einer Wohnungsgenossenschaft.	Die Auseinandersetzung mit dem Vermieter stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, auf die der Landtag keinen Einfluss hat.
8	2023/00222	Die Petentin setzt sich für eine finanzielle Unterstützung der Rentner ein.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
9	2023/00226	Der Petent bittet um die Überprüfung und Korrektur eines gerichtlichen Urteils.	Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist dem Landtag verwehrt, ein gerichtliches Verfahren zu überprüfen und Urteile aufzuheben.
10	2023/00236	Der Petent fordert eine Pflegereform.	Die Ausführungen des Petenten ergeben in der Summe keinen Sinnzusammenhang, sodass der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2b PetBüG M-V von einer Prüfung der Eingabe absieht.
11	2023/00237	Der Petent fordert eine Reform der Insolvenzordnung.	Die Petitionsschrift enthält haltlose und absurde Vorwürfe gegenüber Gerichten und Insolvenzverwaltern, deren bloßer Aneinanderreihung im Übrigen kein Sinnzusammenhang zu entnehmen ist.
12	2023/00238	Der Petent fordert eine Reform des Justizwesens.	Die Forderung des Petenten nach einer Justizreform beruht auf haltlosen und absurden Vorwürfen gegenüber Richtern und Staatsanwaltschaften, deren bloßer Aneinanderreihung im Übrigen kein Sinnzusammenhang zu entnehmen ist.
13	2023/00244	Der Petent beschwert sich über die Programmgestaltung des NDR und fordert daher, dass der NDR-Staatsvertrag gekündigt werden soll.	Es ist nicht ersichtlich, dass die in der Petition pauschal aufgeführten Behauptungen und Vorhaltungen in Bezug auf die Programmgestaltung des

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			NDR zutreffend sind, sodass von einer weiteren Prüfung des Anliegens des Petenten abgesehen wird.
14	2023/00246	Der Petent schildert, dass er aufgrund des Kaufs von Weihnachtsgeschenken nicht mehr genug Geld habe, um sich Essen zu kaufen. Bei der Essensausgabe bei der Tafel habe er auch nichts bekommen.	Den Darstellungen des Petenten ist kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass gemäß § 2 Absatz 2b PetBüG M-V von der Behandlung der Eingabe abgesehen wird.
15	2024/00003	Der Petent stellt Forderungen auf, um das gesellschaftliche Zusammenleben friedvoller zu gestalten.	Die Ausführungen des Petenten ergeben in der Summe keinen Sinnzusammenhang, sodass der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2b PetBüG M-V von einer Prüfung der Eingabe absieht.
16	2024/00038	Der Petent bittet den Landtag zu überprüfen, ob das Demonstrationsrecht auch und gerade im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gilt.	Da das Anliegen zu pauschal formuliert wurde, kann eine Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Bitte um Konkretisierung ist der Petent nicht nachgekommen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landesparlamentes weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00220	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise einer Krankenkasse.	Die Aufsicht über die beschwerte Krankenkasse liegt beim Bundesamt für Soziale Sicherung. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
2	2024/00015	Der Petent fordert die Einführung einer Vermögenssteuer.	Für das Anliegen des Petenten ist eine Änderung der steuerrechtlichen Vorschriften erforderlich, für die der Bund zuständig ist. Die Petition ist daher an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2024/00039	Der Petent wendet sich gegen das geplante internationale Übereinkommen zur Pandemieprävention und -vorsorge der Weltgesundheitsorganisation und stellt hierzu mehrere Forderungen auf.	Die vom Petenten aufgestellten Forderungen können nur vom Deutschen Bundestag überprüft werden. Da sich der Petent bereits an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Weiterleitung abgesehen.
4	2024/00045	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass das Verbot zum Konsum von Cannabis in Deutschland beibehalten werden soll.	Der Konsum und Anbau von Cannabis wird im Cannabisgesetz geregelt. Da es sich hierbei um eine Bundesnorm handelt, ist die Petition an den Deutschen Bundestag weiterzuleiten. Da sich die Petentin bereits dorthin gewandt hat, wird von einer Weitergabe abgesehen.